

## Infobrief Arbeiten im Ausland

Um Erfahrungen in einem anderen Gesundheitssystem zu sammeln, entscheiden sich viele Zahnärzte für einen (vorübergehenden) Auslandsaufenthalt.

### Arbeiten als Zahnarzt in einem anderen EU-Land

Innerhalb der Europäischen Union und den sonstigen EWR-Staaten ist die zahnärztliche Berufsausübung durch die Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013, geregelt. Sie gilt für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) und des sonstigen Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die ihre Qualifikation in einem Mitgliedsstaat erworben haben, und gewährleistet ihnen den Zugang zu demselben Beruf unter denselben Voraussetzungen wie Inländern.

Jeder deutsche Staatsangehörige, der seine zahnärztliche Ausbildung in Deutschland absolviert hat, darf damit nach einer entsprechenden Registrierung bei einer zuständigen Behörde der anderen EWR-Staaten seinen Beruf im europäischen Ausland ausüben. Der deutsche Ausbildungsnachweis wird auch in den anderen EU- und EWR Staaten anerkannt.

Die Richtlinie regelt außerdem im Anhang auch die gegenseitige automatische Anerkennung von Fachzahnarzt diplomaten. Sind diese im Anhang der Richtlinie nicht gelistet, werden sie nicht automatisch anerkannt. In diesem Fall wird die Gleichwertigkeit durch einen Vergleich der absolvierten Weiterbildung mit der Weiterbildungsordnung des Ziellandes geprüft.

Die Berufsanerkennungsrichtlinie finden Sie unter folgendem Link:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2005L0036:20140117:DE:PDF>

### Arbeiten als Zahnarzt in einem Nicht-EU-Land

Im Falle der Schweiz ist die Anerkennung von Berufsqualifikationen seit Juni 2002 über das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit gewährleistet. Die Berufsanerkennungsrichtlinie gilt auch für die Schweiz.

Da jeder Staat unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen zur zahnärztlichen Berufsausübung und Behördenzuständigkeiten regelt, empfiehlt es sich zunächst Kontakt zur jeweiligen Botschaft des Landes aufzunehmen. Über die Botschaften erhalten Sie weiterführende Hinweise.

Eine Liste der Botschaften finden Sie hier:

[http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/VertretungenFremderStaatenA-Z-Laenderauswahlseite\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/VertretungenFremderStaatenA-Z-Laenderauswahlseite_node.html)

Außerdem hält die Bundesagentur für Arbeit weitere Informationen bereit.

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/service/Ueberuns/WeitereDienststellen/ZentraleAuslandsundFachvermittlung/Arbeit/ArbeitenimAusland/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DST-BAI524649>